

# ANTRAG

auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen  
mit fixer Verzinsung und fester Laufzeit

Anbieter: Green Finance Capital AG  
LI-9490 Vaduz, Fürst-Franz-Josef-Strasse 68  
HR-Nummer FL-0002.581.256-8  
IBAN: AT37 1860 0000 1700 2908



GREEN FINANCE  
CAPITAL AG

8 Jahre Laufzeit

3x3% und 5x8% Zinsen p.a.

Persönliche Angaben des/der Darlehensgeber/-in (nachstehend „DG“ genannt):

<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau		Titel / Nachname // Firma		Vorname		Geboren am // Firmenbuchnr.	
Anschrift				PLZ		Ort	
Email			Telefon			Staatsangehörigkeit	
IBAN							

## EINMALZAHLUNGSVERTRAG

1. Ich (DG) vergebe für eigene Rechnung ein **qualifiziertes Nachrangdarlehen** in Form eines **Einmalzahlungsvertrages** an die **Green Finance Capital AG** (Darlehensnehmerin) in Höhe der nachstehenden Gesamtsumme.

EUR

2. Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird **auf Grundlage der nachfolgenden Veranlagungsbedingungen** gewährt.
3. Gemäß Pkt. 2.3. der Veranlagungsbedingungen kommt der vorliegende Vertrag mit Antragsannahme durch die Green Finance Capital AG zustande.

**Die gesetzlichen Rücktrittsrechte sind umseitig abgedruckt.**

Eine Rücktrittserklärung ist zu richten an:

Green Finance Capital AG

Fürst-Franz-Josef-Strasse 68, 9490 Vaduz, Liechtenstein

**Zweck der Zeichnung:**

- private Vermögensinvestition  
 Sonstiges:

**Empfangsbestätigung:**

Der DG bestätigt den Erhalt von:  
 Antragskopie + Bedingungen  
 Kundenprofil + Risikohinweise  
 KMG-Prospekt vom 25.02.2021

**Umfassende Risikofaktoren befinden sich in V. Kapitel 5, Punkt 2. des Kapitalmarktprospektes**

### Risikobelehrung:

Die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen ist stets mit Risiken behaftet. Insbesondere kann ein teilweiser bzw. gänzlicher Verlust des eingesetzten Kapitals und der Zinsen nicht ausgeschlossen werden. Der DG übernimmt bei qualifizierten Nachrangdarlehens ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der Green Finance Capital AG. Der DG tritt für den Fall der Insolvenz mit seinen Forderungen unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme der Gläubiger, die ebenfalls Nachranggläubiger sind) zurück. Der DG kann seine Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag daher nur nach der Befriedigung der Gläubiger, die nicht nachrangig gestellt sind, jedoch vor den Ansprüchen von Gesellschaftern/Eigenkapitalgebern, verlangen (qualifizierter Rangrücktritt). Außerhalb der Insolvenz verpflichtet sich der DG, seine Forderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, als die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer zum Insolvenzantrag verpflichtenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Green Finance Capital AG führen würde.

### Kosten der Darlehensnehmerin:

Diese stehen der DN nicht für Investitionstätigkeiten zur Verfügung und betragen **bei voller Platzierung von qualifizierten Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 25 Mio. voraussichtlich 6,75%**, wobei sich dieser Prozentsatz erhöht, sofern nicht das volle Volumen platziert wird. Darin enthalten sind die Kosten für die Konzeption, Entwicklung und Strukturierung dieses Angebots, die Prospekterstellung, Vertragsverwaltung und -pflege, Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Vertriebskosten; jeweils prognostiziert für die nächsten 8 Jahre.

Ort/Datum

Unterschrift DG

**Der DG bestätigt den Erhalt und die Kenntnisnahme des gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) geprüften und bei der Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) hinterlegten Kapitalmarktprospektes. Dieser wurde unter [www.greenfinance-capital.com](http://www.greenfinance-capital.com) veröffentlicht und ist als Download oder am Sitz der DN in Papierfassung weiterhin erhältlich.**

**Der DG bestätigt, dass er ausreichend Zeit hatte sich mit dem Inhalt dieses Antrages und des Kapitalmarktprospektes vertraut zu machen und insbesondere die Risiken und Kosten, die Belehrung über Rücktrittsrechte nach dem Konsumentenschutzgesetz sowie dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz zur Kenntnis genommen zu haben.**

Blatt 1+2 für Green Finance Capital AG / Blatt 3 für Businesspartner / Blatt 4 für Kunden

### Veranlagungsbedingungen für qualifizierte Nachrangdarlehen der Green Finance Capital AG (HR-Nummer FL-0002.581.256-8) (im folgenden „Veranlagungsbedingungen“)

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Green Finance Capital AG („Darlehensnehmerin“ oder auch kurz „DN“ genannt) schließt als Darlehensnehmerin zu den hier angeführten Bedingungen Verträge über „qualifizierte Nachrangdarlehen“ ab. Darlehensgeber („Darlehensgeber“ oder auch kurz „DG“ genannt) dieser qualifizierten Nachrangdarlehen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein.
- 1.2. Ein „qualifiziertes Nachrangdarlehen“ im Sinn dieser Veranlagungsbedingungen ist ein unbesichertes Darlehen, das der Darlehensnehmerin von Darlehensgebern gewährt und zugezählt wird und das gemäß diesen Veranlagungsbedingungen eine gestaffelte Verzinsung und die Abgabe einer qualifizierten Rangrücktrittserklärung im Sinn des § 67 Abs 3 der österreichischen Insolvenzordnung durch die Darlehensgeber vorsieht.
- 1.3. Auf die qualifizierten Nachrangdarlehen finden die folgenden Veranlagungsbedingungen Anwendung.

#### 2. Angebot/Antrag eines Darlehensgebers • Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Mit Abgabe eines Angebotes auf Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen (im folgenden auch „Antrag“) mit dem Antragsformular, das die Darlehensnehmerin zur Verfügung stellt (und das eine Anlage zu dem Prospekt bildet, den die Darlehensnehmerin im Zusammenhang mit dem Angebot der qualifizierten Nachrangdarlehen veröffentlicht hat, „Antragsformular“), bietet ein Darlehensgeber der Darlehensnehmerin den Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen an. Die Darlehensnehmerin behält sich vor, die Abgabe von Angeboten auf Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen auch online über die Website der Darlehensnehmerin [www.greenfinance-capital.com](http://www.greenfinance-capital.com) („Website“) zu ermöglichen und zu akzeptieren.

- 2.2. Auf den Antrag und auf das qualifizierte Nachrangdarlehen finden die Bestimmungen, Konditionen und Bedingungen des Antrages (Antragsformulars; inklusive persönlichem Kundenprofil/Aufklärungsbestätigung und Belehrung über Rücktrittsrechte), die Veranlagungsbedingungen, der Prospekt (der nach dem Kapitalmarktgesetz 2019 („KMG“) erstellt worden ist) und die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- 2.3. Der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen kommt durch Annahme des Antrages durch die Darlehensnehmerin zustande („Vertragsbeginn“). Die Annahme wird dem Darlehensgeber schriftlich mitgeteilt. Die Annahme erfolgt entweder durch Übermittlung einer Email an die vom Darlehensgeber bekanntgegebene Email-Adresse oder durch einen Brief an die vom Darlehensgeber bekanntgegebene Postadresse.
- 2.4. Die Annahmefrist für die Darlehensnehmerin beträgt 3 Wochen ab Antragsstellung.
- #### 3. Darlehensregister der Darlehensnehmerin
- 3.1. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Verträgen über die qualifizierten Nachrangdarlehen führt die Darlehensnehmerin ein nicht öffentliches Darlehensregister über alle Darlehensgeber, die mit ihr einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen abgeschlossen haben.
- 3.2. Das Darlehensregister wird durch die Darlehensnehmerin in Form einer elektronischen Datenbank geführt. Die Darlehensnehmerin kann sich auch eines externen Dienstleisters bedienen.
- 3.3. In das Darlehensregister werden folgende Daten der Darlehensgeber eingetragen: (i) Name/Firma/akademischer Grad, (ii) Geschlecht/Anrede, (iii) Geburtsdatum, (iv) Firmenbuchnummer, (v) Wohnadresse/Anschrift/Sitz, (vi) Email-Adresse, (vii) Telefonnummer, (viii) Staatsangehörigkeit, (ix) Höhe der vereinbarten Gesamtsumme, (x) Geleistete Zahlungen eines Darlehensgebers, (xi) Sämtliche Zahlungsflüsse zum gegenständlichen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen, (xii) IBAN / BIC, (xiii) Angaben über die Identifizierung (Ausweisdaten gemäß Antrag), (xiv) Datum der Antragsstellung und der Annahme, (xv) Vertragsnummer

3.4. Die Zwecke des Darlehensregisters gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b Verordnung (EU) 2016/679 sind die interne Verwaltung der Daten der Darlehensgeber, die für die Abwicklungen der Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen erforderlich sind, sowie die Erfassung und Dokumentation von Zahlungsflüssen und die Kontrolle der Termine- und Fristenevidenz zu Fälligkeiten und Berechnung von Zinsen und der Rückzahlungsbeträge. Die Dauer der Datenverarbeitung und der Führung des Darlehensregisters ist mit der Dauer eines Vertrages über qualifizierte Nachrangdarlehen und der Dauer der Verjährungsfrist nach Vertragsbeendigung begrenzt.

3.5. Darlehensgeber erteilen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen ihre Zustimmung, dass die oben genannten Daten zu dem in Punkt 3.4. angeführten Zweck von der Darlehensnehmerin in der Form eines elektronischen Datenregisters gespeichert, kopiert und verarbeitet werden. Diese Einwilligung gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses im Zusammenhang mit qualifizierten Nachrangdarlehen und der Dauer der Verjährungsfrist nach Beendigung eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen. Darlehensgeber sind berechtigt, von der Darlehensnehmerin Auskunft über die personenbezogenen Daten zu verlangen, insbesondere Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, die Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden und die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden. Darlehensgeber sind berechtigt, personenbezogene Daten zu berichtigen oder deren Löschung zu verlangen oder deren Verarbeitung einzuschränken. Darlehensgeber sind ferner berechtigt, personenbezogene Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese personenbezogenen Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Darlehensgeber sind berechtigt, eine Beschwerde bei der Datenschutzstelle des Fürstentums Liechtenstein, FL-9490 Vaduz, Städtle 38, oder bei der österreichischen Datenschutzbehörde, 1030 Wien, Barichgasse 40 - 42 einzubringen.

#### 4. Vereinbarte Gesamtsumme • Nominalwert der Einzahlungen

4.1. „Vereinbarte Gesamtsumme“ ist der Gesamtbetrag, den ein Darlehensgeber der Darlehensnehmerin als qualifiziertes Nachrangdarlehen zu leisten sich verpflichtet hat.

4.2. „Nominalwert der Einzahlungen“ ist der von einem Darlehensgeber an die Darlehensnehmerin aufgrund des Abschlusses eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen tatsächlich bezahlte Betrag.

#### 5. Zahlungen des Darlehensgebers

5.1. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antrag eines Darlehensgebers (Antragsformular) und hat zumindest EUR 1.000,00 (Euro eintausend) zu betragen. Die vollständige Bezahlung der vereinbarten Gesamtsumme ist binnen 6 Wochen ab Vertragsbeginn (Punkt 2.3.) zur Zahlung fällig. Die Zahlung der vereinbarten Gesamtsumme kann innerhalb dieser Frist allerdings in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.

5.2. Die Summe sämtlicher von einem Darlehensgeber, allenfalls binnen sechs Wochen ab Vertragsbeginn (Punkt 2.3.), geleisteter Zahlungen darf die vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen. Beträge, die die vereinbarte Gesamtsumme übersteigen, werden von der Darlehensnehmerin an den betreffenden Darlehensgeber unverzinst zurückbezahlt.

#### 6. Zahlungen des Darlehensgebers • Konto der Darlehensnehmerin

Zahlungen eines Darlehensgebers an die Darlehensnehmerin aufgrund des Abschlusses eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen sind auf jenes Konto der Darlehensnehmerin zu leisten, das im Antrag auf Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen angeführt wird und im schriftlichen Annahmeschreiben, mit dem die Darlehensnehmerin ein Angebot eines Darlehensgebers annimmt, bekanntgibt. Sollte die Darlehensnehmerin den Darlehensgebern die Möglichkeit einräumen, Angebote über den Abschluss von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen auch online über die Website stellen zu können, wird die Darlehensnehmerin dieses Konto auch im schriftlichen Annahmeschreiben oder in der E-Mail, mit der ein Angebot angenommen wird, mitteilen.

#### 7. Vertragslaufzeit

7.1. Ein Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen wird auf 8 Jahre abgeschlossen.

7.2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages (Punkt 2.3.).

7.3. Die Vertragslaufzeit endet („Vertragsende“)  
- mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Darlehensgeber oder durch die Darlehensnehmerin (vgl. Punkt 10.),  
- spätestens nach 8 Jahren nach Vertragsbeginn (Punkt 2.3.), wobei die Fristenberechnung gemäß § 902 Abs 2 ABGB erfolgt.

#### 8. Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens (Staffelzins)

8.1. Die Verzinsung ist gestaffelt. Der Zinssatz, mit dem ein qualifiziertes Nachrangdarlehen verzinst wird, beträgt für die ersten drei Jahre der Vertragslaufzeit 3 % p.a. („erste Zinssatzperiode“) und beträgt nach Ablauf von drei Jahren der Vertragslaufzeit für die folgenden fünf Jahre der Vertragslaufzeit 8 % p.a. („zweite Zinssatzperiode“). Die erste Zinssatzperiode endet mit Ablauf desjenigen Tages, der dem dritten Jahrestag des Vertragsbeginnes vorangeht, wobei ein Jahrestag jener Tag ist, der nach Tag und Monat dem Tag des Vertragsbeginnes entspricht. Der erhöhte Zinssatz kommt nur für die zweite Zinssatzperiode zur Anwendung und ist auf Zeiträume in der ersten Zinssatzperiode nicht rückwirkend anwendbar. Die geleisteten Zahlungen eines Darlehensgebers werden daher bis inklusive des letzten Tages der ersten Zinssatzperiode mit dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Zinssatz verzinst und werden ab diesem Zeitpunkt mit dem dann geltenden höheren Zinssatz verzinst.

8.2. Der Zinsenlauf beginnt in der ersten Zinssatzperiode mit dem Tag der Wertstellung, daher ab dem Tag des Einlangens der jeweiligen Zahlung eines Darlehensgebers auf dem Konto der Darlehensnehmerin („Valutatag“), und endet mit dem Vertragsende. Lediglich der

Nominalwert der Einzahlungen eines Darlehensgebers (Punkt 4.2.) wird mit dem Zinssatz von 3 % p.a., beziehungsweise mit dem erhöhten Zinssatz von 8 % p.a., verzinst.

8.3. Zinseszinsen. Die Darlehensnehmerin bezahlt auch Zinseszinsen aufgrund der qualifizierten Nachrangdarlehen, sodass Zinserträge jährlich dem Kapital zugeschlagen und mit dem jeweils anwendbaren Zinssatz verzinst werden.

8.4. Die Zinsen sind endfällig, weswegen es erst bei Vertragsende zu einer rechnerischen Ermittlung und anschließenden Auszahlung der bis dahin aufgelaufenen Zinsen zeitgleich mit der Rückzahlung des Nominalwerts der Einzahlungen kommt.

8.5. Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360; dies bedeutet, dass jeder Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen sind.

8.6. Die Zinsen sind als Teil des Rückzahlungsbetrages (Punkt 9.) gemeinsam mit der Rückzahlung des Nominalwertes der Einzahlungen zur Zahlung fällig.

#### 9. Rückzahlungsbetrag • Auszahlung

9.1. Der „Rückzahlungsbetrag“ setzt sich zusammen wie folgt:  
- Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 4.2.), sohin der von einem Darlehensgeber an die Darlehensnehmerin tatsächlich zugezahlte Darlehensbetrag, zuzüglich  
- Zinsen auf den Nominalwert der Einzahlungen sowie Zinseszinsen.

9.2. Der Rückzahlungsbetrag ist endfällig. Vorbehaltlich der Bestimmungen über den qualifizierten Rangrücktritt (Punkt 11.), kommt es daher erst zum Vertragsende zu einer rechnerischen Ermittlung und binnen längstens drei Monaten nach Vertragsende zur Auszahlung des Rückzahlungsbetrages samt Zinsen und Zinseszinsen.

9.3. Auszahlungen an Darlehensgeber im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgen auf jene Konten, die in den Anträgen von den Darlehensgebern angeführt werden. Darlehensgeber haben Änderungen ihrer Kontoverbindungen schriftlich an die Darlehensnehmerin mitzuteilen. Auszahlungen der Darlehensnehmerin auf die von Darlehensgebern angegebenen – beziehungsweise im Fall von Aktualisierungen zuletzt angegebenen – Konten haben für die Darlehensnehmerin schuldbefreiende Wirkung.

9.4. Darlehensgeber nehmen zur Kenntnis, dass sie verpflichtet sind oder sein können, die erhaltenen Zinsen zu versteuern. Die Darlehensnehmerin trifft diesbezüglich keine Pflichten. Sie wird weder Steuern für die Darlehensgeber einheben noch an das zuständige Finanzamt abführen noch zusätzliche Beträge an die Darlehensgeber bezahlen (kein Tax Gross-Up).

#### 10. Außerordentliche Kündigung

10.1. Sowohl die Darlehensgeber als auch die Darlehensnehmerin sind berechtigt, einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen jederzeit aus wichtigen Gründen vorzeitig zu kündigen („außerordentliche Kündigung“). Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Kündigungsadressaten zu erfolgen. Im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen mit dem Zugang der Kündigungserklärung und der Darlehensgeber erhält den Rückzahlungsbetrag gemäß Punkt 9. dieser Veranlagungsbedingungen ausbezahlt.

10.2. Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage der Darlehensnehmerin ist kein wichtiger Grund, der Darlehensgeber zur außerordentlichen Kündigung eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen berechtigt, sofern die Darlehensnehmerin die Verschlechterung ihrer Finanz- oder Vermögenslage nicht verschuldet hat.

10.3. Darlehensgeber und die Darlehensnehmerin verzichten auf die Möglichkeit, den Vertrag über qualifizierte Nachrangdarlehen ordentlich zu kündigen.

#### 11. Qualifizierter Rangrücktritt • Nachrangigkeit

11.1. Bei den Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen handelt es sich um unbesicherte, qualifiziert nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin.

11.2. Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit  
Die Darlehensgeber stimmen zu, dass die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen unmittelbare, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin begründen, die  
(i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Finanzinstrumenten, Veranlagungen oder Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin sind;  
(ii) gleichrangig untereinander und zumindest gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht besicherten Finanzinstrumenten, Veranlagungen oder Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin sind, die nachrangig zu allen nicht-nachrangigen Finanzinstrumenten, Veranlagungen oder Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin sind oder als nachrangig zu diesen bezeichnet werden.

11.3. Die Darlehensgeber stimmen zu, dass im Fall der Auflösung oder Liquidation oder im Fall eines Insolvenzverfahrens der Darlehensnehmerin oder eines Sanierungsverfahrens zur Abwendung der Insolvenz der Darlehensnehmerin, die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen im Rang gegenüber den Ansprüchen aller Inhaber nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten nachrangig sind, so dass in diesen Fällen Zahlungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die Darlehensnehmerin aus Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen nach diesen Veranlagungsbedingungen oder kraft Gesetzes im Rang vorgehen, vollständig befriedigt sind.

11.4. Die Darlehensgeber erklären, dass kein Insolvenzverfahren gegen die Darlehensnehmerin aufgrund der Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen eröffnet werden muss. Verbindlichkeiten aus den qualifizierten Nachrangdarlehen werden bei der Überprüfung, ob die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin ihre Vermögenswerte übersteigen, nicht berücksichtigt; die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen werden

daher bei der Prüfung, ob eine Überschuldung gemäß § 67 (3) der österreichischen Insolvenzordnung oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift in Liechtenstein vorliegt, nicht berücksichtigt. Die Darlehensgeber verpflichten sich, so lange keine Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen von der Darlehensnehmerin zu verlangen, so lange das Eigenkapital der Darlehensnehmerin im Sinne des § 225 (1) des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs negativ ist oder durch eine Zahlung der Darlehensnehmerin aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen negativ werden könnte (daher, das Eigenkapital ist durch Verluste aufgebraucht). Werden fällige Beträge aufgrund dieser qualifizierten Rücktrittserklärung nicht ausbezahlt, erfolgt eine Auszahlung erst, wenn diese Voraussetzungen für den Rücktritt nicht mehr vorliegen. Die Auszahlung erfolgt entweder binnen zwei Wochen falls die Vertragslaufzeit bereits abgelaufen ist oder nach dem Vertragsende gemäß Punkt 9.2. Fällige Beträge werden bis zur Auszahlung mit dem in Punkt 8. genannten Zinssatz verzinst.

#### 11.5. Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die Darlehensnehmerin werden daher in folgender Rangfolge beglichen, wobei die Gläubiger des zweiten oder dritten Ranges nur dann bedient werden, wenn die Gläubiger des jeweils vorhergehenden Ranges vollständig befriedigt worden sind:

- (i) Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Weil die Darlehensnehmerin eine Nachranglichkeitsvereinbarung mit den Darlehensgebern abschließt, hat dies zur Konsequenz, dass jene Gläubiger der Darlehensnehmerin, mit denen die Darlehensnehmerin keine Nachrangigkeit im Zusammenhang mit deren Forderungen vereinbart hat, gegenüber den Darlehensgebern (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.
- (ii) Darlehensgeber – zweiter Rang: Die Forderungen der Darlehensgeber gegen die Darlehensnehmerin aus den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen sind gegenüber den Gläubigern mit nicht-nachrangigen Forderungen gegen die Darlehensnehmerin (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber der Darlehensnehmerin (siehe „dritter Rang“) vorrangig. Innerhalb der Gruppe der Darlehensgeber besteht Gleichrangigkeit.
- (iii) Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Die Forderungen der Gesellschafter der Darlehensnehmerin aus der Gesellschafterstellung oder Forderungen von Eigenkapitalgebern gegen die Darlehensnehmerin (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) sind gegenüber den Forderungen der Gläubiger des ersten Ranges und gegenüber jenen Forderungen der Darlehensgeber nachrangig gestellt.

#### 12. Übertragung/Abtretung von Rechten und Pflichten des Darlehensgebers

Darlehensgeber können ihre Rechte aus den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen jederzeit an Dritte übertragen. Ihre Pflichten aus diesen Verträgen können sie jedoch nur mit Zustimmung der Darlehensnehmerin übertragen.

#### 13. Stellung des Darlehensgebers im Unternehmen der Darlehensnehmerin

Mit einem Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen sind keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte, Weisungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen der Darlehensnehmerin verbunden. Einem Darlehensgeber stehen demgemäß keine Mitwirkungsbefugnisse, Stimm-, Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der Darlehensnehmerin, deren Verwaltung und/oder Bilanzierung zu.

#### 14. Keine Inkassovollmacht • Keine Beratung • Keine abweichenden Vereinbarungen

Für den Fall einer Zeichnung eines qualifizierten Nachrangdarlehens über einen Vermittler wird festgehalten, dass die Darlehensnehmerin Vermittlern weder eine Inkassovollmacht eingeräumt hat noch einräumen wird. Vermittler sind (und werden) nicht beauftragt oder bevollmächtigt, Beratungsleistungen an Anleger (potentielle Darlehensgeber) namens der Darlehensnehmerin zu erbringen. Eine Prüfung der im Antrag gemachten Angaben eines Darlehensgebers auf deren Richtigkeit ist der Darlehensnehmerin nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich. Darlehensgeber nehmen zur Kenntnis, dass ein Vermittler keinesfalls berechtigt ist, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben, beziehungsweise entgegenzunehmen, die den Veranlagungsbedingungen oder dem Prospekt widersprechen, diese(n) ergänzen oder sonst von deren (dessen) Inhalt abweichen oder darüber hinausgehen.

#### 15. Rechtswahl / Gerichtsstand

- 15.1. Die Veranlagungsbedingungen und alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit den Veranlagungsbedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht).
- 15.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen und/oder mit diesen Veranlagungsbedingungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht mit der örtlichen Zuständigkeit für Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.
- 15.3 Für alle Streitigkeiten eines Verbrauchers im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen und/oder mit diesen Veranlagungsbedingungen gegen die Darlehensnehmerin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Darlehensnehmerin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig. Diese Bestimmung beschränkt nicht das Recht eines Verbrauchers, Verfahren bei einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht einzuleiten. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren an einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus (gleichgültig, ob diese gleichzeitig geführt werden oder nicht), falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

### Belehrung über Rücktrittsrechte

#### Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen

Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt,

4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen, oder 5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

#### Rücktrittsrecht gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz

(1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

- (2) Maßgebliche Umstände sind
  1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
  2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
  3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
  4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist,
3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt oder
4. der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

#### Rücktrittsrecht nach dem Fern-Finanzdienstleistungsgesetz

Wird der Darlehensvertrag unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen (Fernabsatzvertrag im Sinne des § 3 Z 1 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz), so kann der Verbraucher gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.



**Kenntnisse / Erfahrungen auf dem Gebiet der Veranlagung:**

	sehr gut	mittel	keine
Sparbuch / Bausparen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kapitalversicherungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anleihen(fonds)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aktien(fonds)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gemischte Fonds	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige Fonds	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Immobilienveranlagungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zertifikate	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Beteiligungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**Einkommen / Vermögenswerte:**  keine Angaben

Nettoeinkommen/M	
davon frei verfügbar	
Sparbuch/Bausparen	
Versicherungen	
Wertpapiere	
Immobilien	
Verbindlichkeiten	

**Beruf / Bildung / Gespräch:**  keine Angaben

Derzeitiger Beruf	
Frühere Berufe <small>(nur wenn im Finanzbereich)</small>	
Ausbildung <small>(höchster Abschluss)</small>	

**Zeichnungsort:** **PLZ/Ort:**

<input type="radio"/> Geschäftsräumlichkeiten	
<input type="radio"/> Kundenräumlichkeiten	
Geschäftsabwicklung durch Kunden	<input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN
Besprechung vorangegangen	<input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN

**Bemerkungen:**

**Risikobereitschaft:**

<input type="radio"/>	geringfügig	Die Sicherheit der Anlage steht im Vordergrund; verhältnismäßig geringere Kursschwankungen, ein geringerer Verlust ist nicht ausgeschlossen (zB Geldmarktinstrumente, Cashfonds, Kapitalgarantierte Produkte bei Einhaltung der Laufzeit)
<input type="radio"/>	mäßig	Anlage mit mittelmäßigen Wertschwankungen, höheren Ertragschancen, aber auch mittleren Risiken und Kursverlusten (zB Anleihen, Anleihenfonds, gemischte Dachfonds)
<input type="radio"/>	gesteigert	Dynamische, ertragsorientierte Veranlagung mit Verlustmöglichkeit, ein höheres Kurs- und Fremdwährungsrisiko wird akzeptiert, ein hoher Verlust ist möglich (zB Aktienfonds)
<input type="radio"/>	hoch	Hohe Ertragschancen stehen hohen Risiken – eventuell auch in Kombination mit Fremdwährungsrisiken – gegenüber, ein sehr hohes Bonitätsrisiko wird in Kauf genommen; ein Totalverlust der Anlage ist möglich (zB einzelne Aktien mit niedriger Liquidität und Marktkapitalisierung, <b>das gegenständliche qualifizierte Nachrangdarlehen</b> )
<input type="radio"/>	sehr hoch	Extrem riskante Anlage; spekulativ, nicht nur ein Totalverlust des Kapitaleinsatzes ist möglich, es kann zusätzlich zu Nachschusspflichten kommen (zB Optionen, Futures, Beteiligungskapital)

<b>Voraussichtlicher Investitionshorizont:</b>	über 4 Jahre	über 8 Jahre	über 12 Jahre	über 20 Jahre
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**Der Darlehensgeber („DG“) wurde aufgeklärt über die:**

- Eigenschaften und **Besonderheiten** des qualifizierten Nachrangdarlehens
- Kündigungsmöglichkeiten** (keine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit)
- Wichtigkeit einer **angemessenen** und **finanzierbaren Gesamtsumme**
- hohen Risiken** des Nachrangdarlehens (insb. wegen **Nachrangklausel**)
- Abhängigkeit der Rückzahlung vom tatsächlichem Geschäftserfolg**
- Veranlagungsbedingungen**, sowie darüber, dass **Vermittler keinesfalls berechtigt sind, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zu treffen** oder Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, **die den Veranlagungsbedingungen widersprechen**, sie ergänzen oder sonst über dessen Inhalt abweichen oder hinausgehen
- im Antrag abgedruckten **gesetzlichen Rücktrittsrechte**

**WARNHINWEIS:** Im Fall unrichtiger oder unzureichender Informationen in diesem persönlichen Kundenprofil durch den DG, kann nicht beurteilt werden, ob das qualifizierte Nachrangdarlehen für den DG geeignet oder angemessen ist. **Eine Prüfung der im Antrag gemachten Angaben des DG auf deren Richtigkeit ist der DN nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich.**

**!!! Umfassende Risikofaktoren befinden sich in V. Kapitel 5, Punkt 2. des Kapitalmarktprospektes !!!**

Blatt 1 + 2 für Green Finance Capital AG  
Blatt 3 für Businesspartner  
Blatt 4 für Kunden

<b>X</b>
<span>Ort/Datum</span> <span>Unterschrift DG</span>

<b>Identifizierung:</b>	<b>Ausweisart:</b>	<b>Ausweisnummer:</b>	<b>Name der identifizierenden Person</b>	
	<input type="radio"/> Reisepass	<b>Gültig bis:</b>	<b>Geschäftspartner-Nummer</b>	
	<input type="radio"/> Personalausweis	<b>Ausstellende Behörde:</b>	<b>Ort/Datum</b>	<b>Stempel + Unterschrift</b>
	<input type="radio"/> Führerschein			

Für die Identitätsprüfung bei juristischen Personen (Gesellschaften, etc.) ist – vorbehaltlich weiterer Erfordernisse – die Vorlage eines Registerauszuges (Firmenbuch, Genossenschaftsregister oder ein vergleichbares amtliches Register oder Verzeichnis) erforderlich und daher dem Antrag beizufügen.

Der Geschäftspartner bestätigt, dass der Darlehensgeber für die Identifizierung anwesend war und die Angaben anhand des Originals eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild überprüft wurden.

**!!! Eine Kopie dieses Ausweises (Vorder- und Rückseite) ist beizufügen !!!**